



SCHWEIZER VERBAND DER UNABHÄNGIGEN GOLFER ASSOCIATION SUISSE DES GOLFEURS INDEPENDANTS (ASGI)

STATUTEN

I. ZWECK - MITGLIEDER

Artikel 1: Namen und Sitz

ASGI - Association Suisse des Golfeurs Indépendants / Schweizer Verband der Unabhängigen Golfer - ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Crissier.

Artikel 2: Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung des Golfsports und die Vereinigung der am Golfsport interessierten Personen.

Er führt namentlich folgende Tätigkeiten aus:

- a) Erteilen einer vom Schweizerischen Golfverband (ASG) anerkannten Mitgliederkarte
- b) Verwalten der Platzreife sowie der Handicaps seiner Mitglieder
- c) Ermöglichen des Zugangs seiner Mitglieder zu den Golfclubs der Schweiz und im Ausland
- d) Abschliessen einer Golfhaftpflichtversicherung für seine Mitglieder
- e) Durchführen und unterstützen von Golfturnieren und anderen Anlässen
- f) Ermöglichen des Zugangs zu ausgewiesenen Trainingszentren
- g) Durchführen und unterstützen von Ausbildungskursen für unterschiedliche Zielgruppen
- h) Fördern von talentierten Golfspielerinnen und Golfspielern

Artikel 3: Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Artikel 4: Aufnahme

Als Mitglied der ASGI können aufgenommen werden:

- a) Jede am Golfsport interessierte Person.
- b) Auch juristische Personen mit einem Interesse für den Golfsport können Mitglied der ASGI werden, dies auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe der Gründe.

Artikel 5: Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge gelten pro Kalenderjahr und sind unabhängig vom Ein- und Austrittsdatum (keine pro rata Rückerstattung).

Eine Ausnahme dazu gilt für Mitglieder, die einem ASG-Club beitreten, und aufgrund dessen bis Ende April ihre Kündigung einreichen (vgl. Artikel 6).

Artikel 6: Kündigung

Die Mitgliedschaft wird stillschweigend von Jahr zu Jahr erneuert. Die Kündigung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und muss bis spätestens 30. November des laufenden Jahres beim ASGI-Sekretariat eingegangen sein.

Aufgrund eines Beitritts in einen Swiss Golf Club wird der Jahresbeitrag zurückerstattet, sofern der Austritt aus der ASGI vor Ende April des laufenden Jahres erfolgt.

Artikel 7: Ausschluss

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn das Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat oder aus anderen wichtigen Gründen.

Artikel 8: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

II. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 9: Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Generalversammlung.

Eine Vertretung durch einen Dritten ist, ausser durch ein Mitglied des Vorstands, nicht zulässig.

Artikel 10: Organisation der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate statt. Sie wird physisch, schriftlich oder auf elektronischem Wege durchgeführt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich oder elektronisch einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit unter Angabe des zu behandelnden Traktandums einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig hält oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung kann nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Anträge beschliessen.

Die Mitglieder sind berechtigt, bis 60 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand gerichtete, schriftliche und kurz begründete Anträge zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge werden an der Generalversammlung nicht berücksichtigt.

Die Anmeldung zur Generalversammlung hat schriftlich oder elektronisch bis 20 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Artikel 11: Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über die Anträge, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern im Sinne des Art. 10 vorgelegt werden

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Artikel 12: Abstimmungen und Wahlen

Die Entscheide werden durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr (50% + 1), im zweiten Wahlgang mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Statutenänderungen und die Behandlung eines Antrags zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt mittels Urabstimmung (briefliche Abstimmung aller Vereinsmitglieder) und bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

Abgestimmt wird an der Generalversammlung durch Handerheben. Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Anwesenden werden Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt.

Artikel 13: Protokoll

Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

III. DER VORSTAND

Artikel 14: Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und zwei bis sechs Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Artikel 15: Zuständigkeit

Der Vorstand besorgt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Kommissionen bilden oder einzelne Vereinsmitglieder unter seiner Aufsicht mit besonderen Aufgaben betrauen. Der Vorstand bestimmt, wer befugt ist, den Verein zu vertreten und regelt die Unterzeichnungsberechtigung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem andern Vereinsorgan übertragen worden sind. Er legt die Mitgliederbeiträge fest.

Artikel 16: Sitzungen

Der Vorstand wird vom Präsidenten, oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten.

IV. ÜBRIGE ORGANE

Artikel 17: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung bezeichnet jährlich eine Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig. Ihr obliegt die jährliche Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

V. VERSCHIEDENES

Artikel 18: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen.

- b) an den Verein gerichteten Zuwendungen und Spenden.
- c) der Organisation verschiedener Veranstaltungen.

Artikel 19: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 20: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 21: Vermögen des Vereins im Falle der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zugunsten der Entwicklung des Golfsports und wenn dies nicht möglich ist, für andere sportliche Zwecke zu verwenden.

Artikel 22: Massgebliche Statuten

Die französische Fassung der Statuten ist massgebend.

Artikel 23: Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Hauptsitz des Verbands.

Die ASGI wurde am 7. Mai 1998 unter dem Dach des Schweizer Golfverbandes ASG gegründet und ist seit 2001 im Handelsregister des Kantons Waadt eingetragen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 31. März 2022 geändert.

Crissier, den 1. April 2022.

Pascal Germanier, Generalsekretär

Franz Szolansky, Präsident